

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Postgebühren. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Inserate, die 4gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inserenten im Röberale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Restamtteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 7.

Mittwoch, den 23. Januar 1918.

28. Jahrgang

Bekanntmachung.

Nach dem von dem Wahlleiter für den 3. sächsischen Reichstagswahlkreis bekanntgegebenen Ergebnisse der am 11. ds. Mts. stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage hat kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erlangt, weshalb sich zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich dem Rechtsanwalt Justizrat **Dr. Herrmann** in Baugen und dem Parteiführer **Ahlig** in Leubnitz-Neuostra eine **engere Wahl** erforderlich macht. Diese ist auf **Freitag, den 25. Januar 1918**

festgesetzt worden.

Die engere Wahl findet am obengenannten Tage in der Zeit **von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 7 Uhr** statt, und zwar auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl. Demnach bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter unverändert und sind hierüber die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1917 — Kamener Tageblatt vom 1. Januar 1918 — getroffenen Anordnungen allenthalben maßgebend. **Alle auf andere als die obengenannten beiden Kandidaten fallenden Stimmen sind ungültig.**

Selbstes wird den Stimmberechtigten hiesigen Ortes hiermit bekannt gegeben.

Brettnig, den 21. Januar 1918.

Beyold, Gemeindevorstand.

Heeresnäharbeiten betr.

Auf Grund einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. wird folgendes bekannt gemacht:

Alle **Frauen und Mädchen**, die künftig um **Heeresnäharbeiten** nachsuchen, haben sich zunächst bei den von der Kriegsanstalt Dresden eingeleiteten zuständigen **Frauenarbeitsmeldestellen** zu melden und dort nach Arbeit nachzufragen. Eine Ausweisarte darf Frauen nur dann von den Ortsbehörden ausgestellt werden, wenn die in der Bekanntmachung des kommandierenden Generals betr. Streckung der Heeresnäharbeiten vom 1. April 1917 gegebenen Voraussetzungen erfüllt sind und **außerdem die Antragstellerin von der Frauenarbeitsmeldestelle eine Bescheinigung vorlegt**, daß diese Stelle nicht in der Lage ist, der Antragstellerin z. B. eine andere Arbeit zuweisen. Die **Frauenarbeitsmeldestelle** befindet sich in **Kamenz**, Zwingerstraße Nr. 16.

Sämtliche Frauen und Mädchen, denen bereits eine Ausweisarte ausgestellt worden ist, haben sich zur Vermeidung der Einziehung der Karte zur Nachprüfung bis spätestens zum **25. Januar d. Js.** bei der Ortsbehörde zu melden.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 16. Januar 1918.

Nährmittelkarten für den Kommunalverband Kamenz.

Für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft, einschließlich der res. Städte Kamenz und Pulsnitz, werden neben den besonderen Bezugskarten für Brot und Mehl, Fleisch, Kartoffeln, Butter und Fett, Milch, Seife, Zucker, Quark,

Nährmittelkarten

eingeführt und hierüber folgendes verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1. Die **Nährmittelkarten** beziehen sich **nur auf den Bezug von Teigwaren, Grieß, Graupen, Hülsenfrüchten und aus ihnen hergestelltem Mehl, Hafernährmitteln, Kartoffelpräparaten und köchfertigen Suppen. Diese Nährmittel dürfen künftig auf die von einzelnen Gemeinden ausgegebenen Lebensmittelkarten nicht mehr abgegeben werden.**

Diese Gemeindefoodmittelkarten dürfen aber nach wie vor weiter verwendet werden zur Verteilung der übrigen vom Kommunalverband ihnen schlüsselnäßig zugewiesener oder von der Gemeinde selbst beschafften Lebensmittel.

§ 2. Anspruch auf die Nährmittelkarten haben alle im Bezirk des Kommunalverbandes Kamenz wohnhaften Personen (auch Kriegsgefangene), soweit sie nicht von der Militärverwaltung versorgt werden, mit Ausnahme sämtlicher Haushaltungsangehörigen von Selbstversorgern, auch wenn für einzelne von ihnen auf die Selbstversorgung verzichtet worden ist.

Als Selbstversorgerhaushaltungen gelten jedoch nur solche landwirtschaftliche Betriebe, die mit Fleischwaren oder mit Fett oder mit Gerste bez. Hafer versorgt sind auf die Zeit dieser Versorgung.

Der Anspruch auf die Nährmittelkarten entsteht mit der polizeilichen Anmeldung bei gleichzeitiger Vorlegung der (grünen) Abmeldebefcheinigung der bisherigen Aufenthaltsgemeinde: er ist ein höchst persönlicher und erlischt mit dem Wegzug aus der Aufenthaltsgemeinde. Die Karten sind nicht übertragbar.

§ 3. Die Karten werden von der ausgebenden Gemeinde fortlaufend nummeriert, sind in Einzelschnitte eingeteilt und mit einem Anmeldeausweis verbunden, auf den von der ausgebenden Gemeinde die Kartenummer anzubringen ist.

§ 4. Es gelangen folgende 3 Arten von Nährmittelkarten in verschiedener Farbe zur Ausgabe und zwar:

1. **Allgemeine Nährmittelkarte** (gelbe Farbe).
2. **Kinder-Nährmittelkarte** (rote Farbe).
3. **Alters-Nährmittelkarte** (weiße Farbe).

Die allgemeinen Nährmittelkarten erhalten alle über 4 Jahre alten Personen. Die Kinder-Nährmittelkarten erhalten alle Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre. Die Alters-Nährmittelkarten erhalten neben der allgemeinen Nährmittelkarte alle Personen nach vollendetem 65. Lebensjahre.

Auf die Kinder- und Alters-Nährmittelkarten werden vorzugsweise Grieß, und soweit solcher nicht vorhanden ist, Hafersfabrikate oder auch Teigwaren geliefert.

§ 5. Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden an die Vorstände der-

jenigen Haushaltungen bzw. Anstalten (Krankenhäuser usw.), in denen die Bezugsberechtigten beschäftigt werden.

Zeit und Ort der Kartenausgabe wird von den Gemeindebehörden jeweilig ortsüblich bekannt gemacht.

II. Verkaufsstellen.

Anneldung des Warenbezugs.

§ 6. Jeder Karteneinnehmer hat sich **binnen 5 Tagen** nach der Kartenausgabe — **erstmalig bis zum 28. Januar 1918** — nach seiner Wahl bei einem Kaufmann oder Konsumverein, der im Bezirke des Kommunalverbandes Kamenz (einschließlich der Städte Kamenz und Pulsnitz) seine gewerbliche Niederlassung hat (Verkaufsstelle), in eine Kundenliste einschreiben zu lassen und dabei seine Karte mit dem Anmeldeausweis vorzulegen. Zuerst Änderungen in der Zahl der Haushaltungsangehörigen (durch Wegzug, Todesfall usw.) ein, so ist unverzüglich die Verkaufsstelle hiervon zu benachrichtigen und die Karte der Gemeindebehörde zurückzugeben.

§ 7. Die Verkaufsstellen (Kaufleute und Konsumvereine) haben je für die bei ihnen angemeldeten Inhaber von allgemeinen Nährmittelkarten, Kindernährmittelkarten und Altersnährmittelkarten je eine **Kundenliste** zu führen und darin die Angemeldeten nach Namen, Wohnung und Kartenummer einzutragen, das obere Feld der Karte und den Anmeldeausweis mit ihrer Firma abzustempeln, die Anmeldeausweise abzutrennen, sie zurückzubehalten und sobald mit einer Abschrift jeder Kundenliste, die die Gesamtzahl der Kundenanmeldungen ergeben muß, **unverzüglich** ihrer Gemeindebehörde einzureichen.

Jede spätere **Änderung** in der Zahl der Bezugsberechtigten ist **sofort** in der Kundenliste zu vermerken und der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 8. Die Gemeindebehörden haben die eingehenden Kundenlisten an der Hand der zugehörigen Kundenanmeldungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und die Kundenliste sobald unverzüglich — **erstmalig bis zum 1. Februar 1918** — an die königl. Amtshauptmannschaft einzusenden. Diese Anzeigepflicht bezieht sich auch auf nachträgliche Änderungen in der Kundenliste.

Die Kundenanmeldungen sind zunächst von den Gemeindebehörden zurückzubehalten; die königliche Amtshauptmannschaft wird jedoch noch einen Zeitpunkt bestimmen bis zu dem auch diese hier einzureichen sind.

III. Abgabe der Waren.

§ 9. Welche Waren und welche Mengen auf die einzelnen Abschnitte der 3 Nährmittelkarten abgegeben werden können, wird der Kommunalverband jeweilig im Kamener Tageblatt, Pulsnitzer Wochenblatt, Großröhrsdorfer Anzeiger und in der Westlausitzer Zeitung bekannt geben. Reichen in Einzelfällen die Waren nicht für alle Karteneinhaber, so wird gruppenweise derart zugeteilt, daß bei den folgenden Teilmengen die bisher leer ausgegangenen Gruppen beliefert werden.

§ 10. Die Verkaufsstellen dürfen die ihnen zugeteilten Waren auf jeden Abschnitt nur in der ausgeschriebenen Menge und nur gegen Vorlegung der ganzen Karte abgeben und haben die Bezugsabschnitte selbst abzutrennen.

Von Dritten oder von Karteneinhabern abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

Die abgetrennten Abschnitte sind von den Verkaufsstellen mindestens 4 Wochen aufzubewahren und den vom Kommunalverband beauftragten Personen oder Stellen auf Verlangen vorzulegen oder einzureichen. Der Kommunalverband oder die Gemeindebehörden können ferner die schriftliche Anzeige des jeweiligen Warenrestes fordern. Den Gemeindebehörden bleibt es unbenommen, weitergehende Ueberwachungsmaßnahmen zu erlassen.

IV. Teilnahme an Massenspeisungen.

§ 11. Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen sind die Teilnehmer an Massenspeisungen (Volls-, Kriegs- und Betriebsküchen), soweit sie vom Kommunalverband mit Lebensmitteln versorgt werden, grundsätzlich verpflichtet, ihren Anspruch auf Belieferung aus der allgemeinen Nährmittelkarte zur Hälfte der Volls Küche abzutreten. Das Nähere hierüber haben die Gemeindebehörden, in denen die Küche ihren Sitz hat, im Einvernehmen mit der Leitung der Küche zu bestimmen. Die Art der Regelung ist der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

V. Nährmittelbewilligung für Kranke.

§ 12. Kranke können in **besonders dringlichen** Fällen, wie von sonstigen Lebensmitteln, eine Sonderzulage von Nährmitteln erhalten, im Sinne von § 1 Abs. 1. Der Antrag ist jedoch stets von dem behandelnden Arzte unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars unmittelbar bei dem königlichen Bezirksarzt zu stellen.

Wird dem Antrage von der königlichen Amtshauptmannschaft auf Grund des bezirksärztlichen Gutachtens stattgegeben, so wird die Wohnortsgemeinde des Kranken angewiesen, dem Kranken eine mit dem Gemeindestempel versehene Bescheinigung über die Menge der bewilligten Sonderzulagen auszuhandigen. Diese Bescheinigung berechtigt zum Bezuge der auf ihr angegebenen Nährmittel in den Apotheken (Hafersfabrikate) oder in einer sonstigen Verkaufsstelle.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß den Anträgen nur in solchen Fällen stattgegeben wird, in denen die Zuteilung der Nährmittel durch den Charakter der Krankheit **unbedingt** geboten ist.

VI. Militärurlaub.

§ 13. Die Militärurlauberkarten berechtigen zum Bezuge der auf ihnen angegebenen Nährmittel bei einer jeden Verkaufsstelle. Die Verkaufsstellen sind zur Abgabe verpflichtet, solange sie noch im Besitze von Vorräten sind. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 14. Der Kommunalverband behält sich vor, auf die allgemeine Nährmittelkarte (gelbe Karte) außer den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Nährmitteln auch andere Arten von Lebens- und Genussmitteln abzugeben, wenn die davon eingehende Menge so groß ist, daß sie zugleich gleichmäßig auf den ganzen Bezirk verteilt werden kann.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 16. Vorstehende Bestimmungen treten **mit dem 1. Februar 1918** in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Grieß vom 1. März 1918 — Kamener Tageblatt Nr. 54 — außer Kraft.

Kamenz, am 18. Januar 1918.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft.

Am Elsaß-Lothringen.

Der Vorsitzende der größten britischen Sozialistenvereinigung Snowdens unterzieht im Londoner Daily Chronicle die elsaß-lothringische Frage einer eingehenden Besprechung...

Zu gleicher Zeit veröffentlicht die Lothringer Zeitung einen Artikel, in dem es heißt: Nach zu keiner Stunde des großen Kriegen waren die Rufe nach Elsaß-Lothringen so zahlreich...

Aber auch Pariser nichtparlamentarische und sozialpolitische Kreise wirken bei der Offensive mit. Kurz vor Neujahr fand in Paris vor dem Denkmal der Stadt Straßburg eine große Kundgebung statt...

Dreffe wollen wir absehen — die höchsten Stellen ein derartiges rednerisches Krommfeuer eröffnen. Wir aber stellen dies beifriedigend fest, erinnern uns daran, wie wandlungsfähig sich gerade die Politiker Wilson und Lloyd George...

Ägyptens Wünsche.

Wirksungen des Nationalitätsprinzips. Eine Zeit, die wie die augenblickliche das Nationalitätsprinzip als Grundgesetz für die politische Neubildung der Welt nach dem Kriege immer deutlicher hervortreten läßt, mußte auch der ägyptischen Nationalpartei als günstige Gelegenheit erscheinen...

Als im Frühjahr 1882 der ägyptische Kriegsminister Arabi, von der Nationalpartei unterstützt, einen fast unbegrenzten Einfluß im Lande zu erlangen drohte, und England und Frankreich durch seine Unabhängigkeitsbestrebungen...

Das Eingreifen des türkischen Sultans als dem rechtmäßigen Oberherrn Ägyptens, der bereits seine Truppen bis Kreila entsendet hatte, wußten die schlauen Engländer durch das territoriale Versprechen, Ägypten sofort nach beendigter Niederswerfung der Rebellen wieder zu räumen, gegenstandslos zu machen.

Im Jahre 1911 wagte dann schließlich Minister Grey das offene Bekenntnis: Wir werden dauernd in Ägypten bleiben, um die Eingeborenen zu zivilisieren.

des Krieges aber, als die Türkei an England wegen Räumung Ägyptens ein Ultimatum gestellt hatte, erfolgte als Antwort eine Proklamation, wie sie nicht häufiger gedacht werden kann.

Nun ist es aber wieder aufgeschlagen und wird mit Zug und Recht in diesem Kriege erleidet werden müssen, weil unabweislich für



Callaux.

Der ehemalige Ministerpräsident Callaux ist nunmehr verhaftet worden. Die Verhaftung wirkte in Paris so überraschend, als die Ergebnisse der Berechnungen des des Einvernehmens mit dem Feinde...

Ägypten eine drängende nationale Frage besteht. Das alte Niland hat sich in der Masse wie kulturell fast rein erhalten und damit einen natürlichen Anspruch auf seine selbständige Weiterentwicklung gewahrt...

Politische Rundschau.

Deutschland.

Im Hauptausschuß des Reichstages wurde über die Gefangenenbehandlung in Frankreich verhandelt. Die Behandlung ist in höchstem Grade unwürdig und steht weit hinter derjenigen in Rußland und England zurück.

Im preussischen Abgeordnetenhaus wurde über die vorliegenden Anträge betr. die Erweiterung der kommunalen Rechte der Frau verhandelt.

* Die Berendspresse wußte in den letzten Tagen von Verhaftungen von mehreren hundert Mitglieder der unabhängiger sozialdemokratischer Partei zu erzählen.

* Dem bayerischen Landtag ist die in der Budgetrede des Finanzministers angeordnete Vorlage zur Fortführung der Reform der indirekten Steuern zugegangen.

Österreich-Ungarn.

* Ungarischen Blättern zufolge soll der Austritt des ungarischen Kabinetts unmittelbar bevorstehen, weil Ministerpräsident Weterle die Zustimmung zu seinem Militärprogramm nicht erhalten konnte.

England.

* Die Regierung hat einen Geleitwurf fertiggestellt, in dem strenge Maßnahmen gegen Arbeitsgruppen angeordnet werden, die die Herstellung von Munition, Schiffen und Flugzeugen erschweren.

Rußland.

* Die Verhaftung der rumänischen Gesandten in Petersburg erfolgte, weil er sich in die innerpolitischen Angelegenheiten Rußlands einzumischen versuchte.

* Der oberste Verwaltungsrat der nationalen Güter arbeitet den Entwurf einer Verfügung aus, wonach alle Reichsanleihen, die von der kaiserlichen und bürgerlichen Regierung ausgegeben wurden, annulliert werden...

Asien.

* Aus New York wird über Verhandlungen berichtet, die China mit der amerikanischen Regierung zwecks Annahme einer Anleihe von 50 Millionen Dollar durch ein französisches Institut führt.

Volkswirtschaftliches.

Nur noch 125 Gramm Seifenpulver. Nach den bisherigen Bestimmungen entfielen auf die Seifenfabriken in einem Monat 50 Gramm Seifenpulver und 250 Gramm Seifenpulver.

Der Müßiggänger.

1) Roman von H. Courtes-Maier.

(Fortsetzung.)

Als, wie lange war es doch her, daß jemand Regina etwas Liebes gesagt hatte! Ihr Vater starb, als sie noch ein Schulkind war. Die Mutter, fröhlich und grüßte, sorgte mit Rücksicht.

Nun drängte er auch gleich zu einer baldigen Heirat. Vor nicht eist zurück sollte sie in das Institut, in dem sie unterrichtete.

zu können, und der uneigennütige Freij wünschte nun von ganzem Herzen Glück, war doch auch er der Meinung, daß Regina die rechte Frau für Klaus sei.

Wenige Wochen später war die kleine Lehrerin Regina Volkmars würdige Klaus, Katholik Frau geworden. Wie ein glücklicher, zufriedener Traum zogen die Tage an dem jungen Paare vorüber.

Wie schön du bist, wie herrlich auszuatmen mit diesem goldenen Mantel um deine Schultern. Sinn und Verstand kann man verlieren bei deinem Anblick. Und das alles ist mein, gehört mir ganz allein, Liebste, es ist zum Tollwerden, wie entzückend du bist.

schlang seinen Hals und barg ihr Gesicht an seiner Brust. Liebster, ich gäbe mein Leben hin, könnt' ich alles, was ich fühle, so ausströmen lassen, wie du.

Das junge Paar hat aber schließlich selbst darum, heimzukehren zu dürfen, und er erfüllte natürlich diesen Wunsch sofort.

Am Spätnachmittag trafen sie ein. Sporleder begrüßte seine Herrschaft im Vestibül, wo auch die gesamte Dienerschaft aufgestellt war.

Gallen Seite die dreie, teppichbelegte Marmortreppe hinauf. Nachdem sie sich erschrickt und umgesehen hatten, sah Klaus seine Frau durch das ganze Haus und zuletzt in die Zimmer, die für Regina persönlich den Gebrauch vollständig neu ausgestaltet worden waren.

Wie schön du bist, wie herrlich auszuatmen mit diesem goldenen Mantel um deine Schultern. Sinn und Verstand kann man verlieren bei deinem Anblick. Und das alles ist mein, gehört mir ganz allein, Liebste, es ist zum Tollwerden, wie entzückend du bist.

Sie sah, daß ihm dies Thema nicht behagte und sprach von etwas anderem. Als er sie aber dann in die Boursoie führte, blieb sie mit einem entzückten Ausdruck auf der Schwelle stehen und ging darauf nur zaghaft über den dicken, weißen Samtsteppich bis in die Mitte des Zimmers.

Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen.

Auf Grund der Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 3. November 1917 und der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch, auf die hiermit noch besonders verwiesen wird (Sächsische Staatszeitung Nr. 268 vom 17. November 1917), werden die bisherigen Bestimmungen des Kommunalverbandes, die das gleiche Gebiet betreffen, unter teilweiser Abänderung und Ergänzung wie folgt zusammengefaßt bez. ergänzt:

A. Verbrauch und Abgabepflicht der Kuhhalter.

1. Vollmilch und Butter.

§ 1. Die gesamte von einem Kuhhalter im Laufe einer Woche gewonnene Kuhmilch ist in der nachfolgend angegebenen Weise abzuliefern, soweit sie nicht nach §§ 2 und 3 für den Wirtschaftsbedarf verwendet werden darf.

§ 2. Als Milch- und Butter selbstverfoger gilt jeder, der Milchkuhe für eigene Rechnung in eigenem Betriebe hält. Er darf zur Beköstigung der dauernd zum Haushalt gehörigen Personen, sei es zur Herstellung von Butter, sei es zum direkten Genuß von Milch, auf den Kopf wöchentlich insgesamt 5 1/2 Liter Vollmilch verbrauchen. Davon darf an Butter wöchentlich nicht mehr als 100 gr für die Person verwendet werden.

An Kriegsgefangene darf weder Vollmilch noch Butter abgegeben werden.

§ 3. Der Milchertag einer Kuh bleibt außer Ansatz, solange unter ihr ein Kalb im Alter bis zu 4 Wochen steht. An Kälber im Alter von 4—6 Wochen darf täglich 4 Liter Vollmilch verfüttert werden.

§ 4. Soweit hiernach der Kuhhalter Milch abzuliefern hat, kann er sie

- entweder an Inhaber von Vollmilchkarten gegen Entnahme der Abschnitte in der auf der Karte verzeichneten täglichen Menge,
- oder an eine Molkerei oder einen Milchhändler abgeben. An auswärtige (außerhalb des Kamener Bezirks), mit denen nicht schon vor dem 1. Aug. 1916 ein Lieferungsvertrag bestanden hat, darf Milch nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft geliefert werden.
- oder verbuttern. Die gesamte durch die abgabepflichtige Milch erzeugte Butter ist ausschließlich an die Gemeindefarmstelle oder den in der Gemeinde zugelassenen Aufkäufer der Gemeinde oder zuständigen Butterfarmstelle abzuliefern. Die Abgabe an andere Personen ist verboten.

II. Magermilch und Quark.

§ 5. Soweit der Kuhhalter selbst buttert, darf er von der gesamten dabei gewonnenen Mager- und Buttermilch 40 % in der eigenen Wirtschaft zur Beköstigung als Milch oder nach Verarbeitung als Quark oder zur Verfütterung verbrauchen, die restlichen 60 % dagegen sind

- entweder an Inhaber von Magermilchkarten gegen Entnahme der entsprechenden Abschnitte der Magermilchlandessperkkarte,
- oder an Molkereien oder Milchhändler gegen Quittungen abzuliefern,
- oder zu Quark zu verarbeiten. Der aus den 60 % gewonnene Quark ist in vollem Umfange wie unter a oder b abzugeben.

B. Lieferungsoll.

§ 6. Jeder Gemeinde, jeder Rittergutsverwaltung und jedem einzelnen Kuhhalter wird ein nach der Zahl der Haushaltungsangehörigen und der vorhandenen Kühe berechneter wöchentlicher Durchschnittsmilchertrag, bei welchem der nach §§ 2, 3 und 6 zulässige Selbstverbrauchsatz bereits in Abzug gebracht worden ist, als Lieferungsoll für Voll- und Magermilch von der Amtshauptmannschaft bekanntgegeben. Dieses Lieferungsoll ist dazu bestimmt, als Unterlage für die Kontrolle der Ablieferung zu dienen. Die nach §§ 1—6 aufzubringende und abzuliefernde Menge richtet sich nach der tatsächlich in jeder Woche erzeugten Milchmenge und kann höher oder niedriger als dieses durchschnittliche Lieferungsoll sein.

§ 7. Bei Kuhhaltern, welche selbst buttern, wird nur bei voller Einhaltung des Lieferungsolles angenommen, daß hinsichtlich des Verbrauches und der Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen die Bestimmungen von §§ 1—6 genau befolgt werden. Der Nachweis, daß ein geringerer Milchertrag die Erfüllung des Lieferungsolles nicht ermöglicht, kann der Kuhhalter nur dadurch führen, daß er täglich in einem Milchbuch die gewonnene Milchmenge wahrheitsgetreu aufzeichnet und daß die Richtigkeit dieser Aufzeichnungen durch den Milchrevisor oder andere sachkundige Personen auf Grund von Nachprüfungen bestätigt wird.

§ 8. Molkereien dürfen an ihre Milchlieferanten, die nicht selbst buttern, wöchentlich 100 gr Butter für jede zum Haushalt gehörige Person und 40 % der aus der angelieferten Milch gewonnenen Magermilch oder die entsprechende Menge Quark (100 Liter = 25 Pfund Quark) zurückliefern.

C. Bescheinigungen.

§ 9. Ueber jede Ablieferung von Vollmilch, Mager- und Buttermilch, Butter und Quark seitens eines Kuhhalters an die Gemeindefarmstellen oder deren Aufkäufer oder an auswärtige Milchhändler oder Molkereien sind vom Landwirt Abnahmebescheinigungen, vom Aufkäufer, Sammelstelleneinhaber oder Molkereibesitzer Ablieferungsbescheinigungen nach den vorgedruckten Formularen auszustellen.

Der Kuhhalter hat die (weißen) Ablieferungsbescheinigungen, die er vom Aufkäufer oder Sammelstelleneinhaber mit dessen Unterschrift versehen erhält, am Ende jeder Woche dem Vertrauensmann vorzulegen. Dieser hat danach die Ortslieferungsliste auszufüllen.

Der Aufkäufer oder Sammelstelleneinhaber hat die (weißen) Abnahmebescheinigungen, die er vom Kuhhalter mit dessen Unterschrift erhält, bei jeder Ablieferung an die Butterfarmstelle dessen Leiter vorzulegen; dieser hat die Uebereinstimmung der abgelieferten Mengen mit den Bescheinigungen nachzuprüfen, dem Aufkäufer eine (blaue) Ablieferungsbescheinigung auszustellen, die entsprechende (blaue) Abnahmebescheinigung sich vom Ablieferenden ausstellen zu lassen und diese mit jedem Wochenberichte (Form. G) der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.

Bei der Milchablieferung an Molkereien und Milchhändler sind die Bescheinigungen über je 4 Wochen zusammen auszustellen. Der Kuhhalter hat umgehend nach Empfang die von der Molkerei unterschriebene Ablieferungsbescheinigung dem Vertrauensmann vorzulegen, die entsprechende beigelegte Abnahmebescheinigung zu unterschreiben und der Molkerei zurückzugeben. Die Gemeindebehörden haben den Schrift- und Quittungsverkehr mit der Molkerei zu vermitteln. Die Molkereien und Milchhändler haben nach Ablauf der vier Wochen ein Verzeichnis der Kuhhalter unter Angabe ihrer Milchlieferungen und Beifügung der Abnahmebescheinigungen der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen. Der Vier-Wochenzeitraum beginnt am 7. Januar 1918 (7. Januar—3. Februar, 4. Februar—3. März, 4.—31. März usw.).

D. Allgemeines.

§ 10. Die bisherigen Bestimmungen über die Einteilung des Bezirkes in Butterfarmbezirke und je einer Butterfarmstelle, die Errichtung von Gemeindefarmstellen, die Bestellung von Vertrauensmännern oder -frauen oder -auschüssen, welche die gesamte Ablieferung zu überwachen haben und denen die Führung der vorgeschriebenen Listen und Berichte übertragen werden kann, über die Ausgabe der Milch- und Landesfettkarten an Versorgungsberechtigte und Kranke, den Butterverkauf in den Ueberschuß- und Bedarfsgemeinden usw. bleiben bestehen. Eine besondere Verfügung, welche die Bestimmungen zusammenfaßt, wird den Gemeindebehörden noch zugehen.

§ 11. Alle Händler, die Voll- oder Magermilch, Butter oder Quark an Verbraucher abgeben, haben die vereinnahmten Abschnitte der Landesfett-, Magermilch- und Vollmilchkarten am Freitag jeder Woche der Gemeindebehörde einzureichen.

E. Preise.

§ 12. Es gelten folgende Höchstpreise

- für Vollmilch je ein Liter
 - 30 Pfg. ab Stall,
 - 32 " frei Molkerei oder im Kleinverkauf bei Mengen bis zu 2 Liter oder bei Zubringung ins Haus oder Verkauf ab Wagen,
 - 35 " Ladenverkaufspreis.

Für Milchlieferungsverträge mit einer im hiesigen Bezirk gelegenen Molkerei gilt folgender Richtpreis:

- 10 Pfg. der Liter Grundpreis ab Stall, oder 12 " frei Molkerei, zuzüglich 7 " für ein Fettprozent.
- für Magermilch:
 - 10 Pfg. niedriger als die für Vollmilch festgesetzten.
- für Butter je ein Pfund:
 - 2,60 Mk. Erzeugerpreis ab Gehöft.
 - 2,65 " bei Zubringung zur Gemeinde- oder Butterfarmstelle,
 - 2,70 " für den Aufkäufer bei Zubringung zur Butterfarmstelle,
 - 2,73 " für die Butterfarmstelle bei Abgabe an die Bedarfsgemeinde, gleichviel ob Bauern- oder Molkereibutter,
 - 2,88 " Kleinderkaufspreis, wenn nur in der Gemeinde gesammelte Butter verkauft wird,
 - 2,98 " Kleinderkaufspreis in Bedarfsgemeinden.
- für Quark je 1 Pfund
 - 50 Pfg. Erzeugerpreis,
 - 75 " Kleinderkaufspreis.

Diese Preise verstehen sich nur für „stich- und schnittfesten“ Quark, der höchstens 75 % Wassergehalt aufweist.

F. Strafbestimmungen.

§ 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 3. November 1917 mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Neben den Geld- und Freiheitsstrafen kann die Einziehung der unrechtmäßig abgegebenen oder zurückgehaltenen Milch und Milcherzeugnisse, Schließung des Gewerbebetriebes auf Zeit erkannt oder gegen Kuhhalter das Verbutterungsverbot erlassen werden.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Kamenz, den 18. Januar 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Brot-, Fleisch-, Seifen- und Nahrungsmittelkarten-Ausgabe im Rittergute:

Freitag, den 25. d. M.

nachm. von 3—6 Uhr.

1. Bezirk: Hausnummer 1—73,

Sonnabend, den 26. d. M.

vorm. von 9—12 Uhr:

2. Bezirk: Hausnummer 74—144,

nachm. von 3—5 Uhr:

3. Bezirk: Hausnummer 145—238.

Lebensmittelmarken-Ausweis mitbringen.

Brettnig, den 22. Jan. 1918.

Der Gemeindevorstand.

Arbeitslosen-Unterstützung.

Die Arbeitslosen-Unterstützung wird

heute Mittwoch, den 23. d. M.

nachmittags von 3—5 Uhr im Rittergute ausgezahlt.

Brettnig, den 22. Jan. 1918.

Der Gemeindevorstand.

Holzversteigerung.

5. Februar 1918, nachm. 1/3 Uhr, Hotel „Haus“ in Großröhrsdorf.

1366 m. Stämme 10/37 cm, 81 b. Kiege 12/36 cm, 715 w. dergl. 7/37 cm, 280 fl.

Derbstangen 8/15 cm, 1080 fl. Reisstangen 3/7 cm, 220 fl. Baumspäße 5 u. 6 cm,

Schläge: Nst. 19, 23, 36, Einzelh.: Nst. 22, 27.

Kgl. Forstrevierverwaltung Röhrsdorf, 19. Januar 1918. Kgl. Forstrentamt Dresden.

Hierzu 1 Beilage.

Nachruf!

Unserer lieben, unvergeßlichen Jugendfreundin, der

Jungfrau

Elsa Ida Kammer,

die so frühzeitig durch den Tod aus unserer Mitte gerissen wurde, rufen wir hierdurch ein

„Ruhe sanft“

in die Ewigkeit nach! Reich! sei ihr die Erde!

In treuem Andenken

Die Jugendfreundinnen aus Brettnig.

Turnverein.

Die für den 23. Januar d. J. anberaumte

Hauptversammlung

findet erst Mittwoch den 30. Januar

statt.

Um eine den Zeitverhältnissen angemessene

Beteiligung bittet Arth. Gebler, Vorf.

Geflügelzüchterverein

Rödertal.

Hühnerfutter

ist bis nächsten Donnerstag beim Unter-

zeichnen abzuholen. 3 Säcke mitbringen.

Aug. Schölzel, Vorf.

Ein Knabe, welcher Ostern die Schule ver-

läßt und Lust hat

Tischler

zu werden, kann Lehrstelle erhalten. Zu er-

fragen in der Exped. d. Bl.

Älteres Schulmädchen

wird zu einem 2 1/2-jährigen Kinde gesucht.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Bl.

Wähler des 3. Wahlkreises!

Die gegnerische Presse verbreitet mit Fleiß die Anschauung, bei der Stichwahl am 25. Januar handele es sich um eine Kraftprobe für und wider die Reichstagsmehrheit vom 19. Juli 1917. Sie hofft auf diese Weise die Stimmen der freisinnigen und wohl gar mancher katholischen Wähler für den Kandidaten der Sozialdemokratie zu gewinnen.

Dieser Anschauung treten wir auf das bestimmteste entgegen. Was wäre auch weiter daraus zu folgern, wenn je, was wir nicht hoffen wollen, die Mehrheit der Wähler sich von der Sozialdemokratie und ihren dienstbeflissenen Helfern überreden ließe? Am 25. Januar handelt es sich lediglich darum, ob der Wahlkreis auch förderlich von einem auf dem Boden der bürgerlichen Parteien stehenden Manne vertreten sein oder an die Sozialdemokratie verloren gehen soll.

Bürgerliche Wähler in Stadt und Land, welcher Parteirichtung ihr auch angehören mögt! Dem Sozialdemokraten könnt ihr eure Stimme nicht geben. Mag auch der **Friege-Sozialismus** mit seinen tausend-

betlei Verordnungen und Einengungen mancherlei Art bereit haben, das Reich, das **bedrohte Vaterland ist nicht schuld daran.** Zwar hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion an jenem denkwürdigen 4. August 1914 das Vaterland nicht im Stiche gelassen, zwar haben die sozialdemokratischen Arbeiter ebenso wie die Männer aller anderen Parteirichtung dabei und draußen an der Front getreulich ihre Schuligkeit getan und werden es auch weiter tun, **aber die sozialdemokratische Partei hat ihre Ziele in nichts geändert,** was von ihren Vertretern oft genug betont worden ist. Wenn sie hier und da während des Krieges von ihren unentwegten Grundsätzen abzuweichen schien, so war das nach den Worten des „Vorwärts“ nichts als **„Taktik“, lediglich Anpassung des Handelns an die gegebenen Umstände zu dem Zwecke, die gesteckten Ziele desto früher zu erreichen.** Noch heute nennt sich die Sozialdemokratie mit Vorliebe eine **revolutionäre Partei,** revolutionär nach der Reichstagsrede Scheidemanns vom 15. Mai 1917 im handgreiflichen russischen Sinne. Und Scheidemann ist nicht etwa einer der un-

abhängigen Sozialdemokraten, die noch radikalere sind.

Noch heute erstrebt sie die Erklärung der Religion als Privatsache, die Weltlichkeit der Schule, den Umsturz der bürgerlichen Gesellschaftsordnung, die Verstaatlichung von Grund und Boden und aller sonstigen Produktionsmittel, die militärische Abrüstung, die republikanische Staatsform, den Besitz aller politischen Macht. Trotz des Zusammenbruchs der roten Internationale, den sie vergeblich zu verbergen sich bemüht, hält sie an dieser Festsache und ihrem Programm getreu schwebend, und heute noch auf ein Weltfriedensgericht, obgleich es nach der Sachlage von heute offenbar ist, daß dieses nur ein Machtinstrument der englisch-amerikanischen Weltpolitik sein würde.

Wie in den Grundsätzen, so ist sich die Sozialdemokratie in der **Methode** gleichgeblieben. Sie wendet sich vornehmlich an die in den Volksmassen wohnenden Triebe und **dunklen Gefühle** und vermeidet es, den klaren Wirk-

lichkeitsfaktoren und die weitschauende Einsicht der Wähler in Anspruch zu nehmen. Die zur Verteilung gekommenen Ublüglichen Flugblätter sind Schulbeispiele hierfür.

Auch die **Arbeiter im Wahlbezirk** sollten nicht blindlings der Sozialdemokratie Gefolgschaft leisten. Die Friedenspolitik der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion ist nicht dazu angetan, auch den **deutschen Arbeiterfrieden** zu bringen, der auf Grund unserer selbsterwarteten Waffenerfolge zu erwarten wäre. Erschallt doch aus eurem eigenen Lager der Ruf: **Das Lebensinteresse des deutschen Arbeiters erheischt den deutschen Sieg!** (Wilhelm Bloß, M. d. N.)

Wohlan denn, Wähler des 3. Wahlkreises alleseamt! **Laßt euch auch diesmal das Ziel durch nichts und durch niemand verrücken!** Wählt am 25. Januar den **bürgerlichen Kandidaten,** der, wie wir alle, den Frieden ersehnt! Wählt einmütig den Mann, dem **das Wohl des Staates** und der **Gesamtheit des Volkes** jederzeit **oberstes Gesetz** sein wird:

Justizrat Dr. Herrmann.

Wahlparole der Fortschrittlichen Volkspartei.

An die fortschrittlichen Reichstagswähler!

Die Wähler für Herrn Richard Pudor werden ersucht, bei der Stichwahl am Freitag, den 25. Januar ohne Ausnahme ihre Stimme

Herrn Landtagsabgeordneten

Otto Uhlig

in Leubnitz-Neuostra

zu geben. Der Wahlkreis und die Daheimgebliebenen sollen mit über die Zukunft Deutschlands entscheiden. **Für die fortschrittlichen Wähler des 3. Reichstagswahlkreises kann es keinen Zweifel geben,** nachdem die überwiegende Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für einen Verständigungsfrieden erklärt hat, der Deutschlands Machtposition im Innern und nach außen sichert und unsere wirtschaftliche Freiheit in der ganzen Welt gewährleistet, **für diesen Verständigungsfrieden auch am Stichwahltage einzutreten!**

Kreisverein der Fortschrittlichen Volkspartei für den 3. sächsischen Reichstagswahlkreis.

Das Zentralorgan der Fortschrittlichen Volkspartei

die Freisinnige Zeitung, gibt gleichfalls die Parole

für Otto Uhlig

aus. Sie erklärt: „daß selbstverständlich die fortschrittlichen Stimmen restlos für den sozialdemokratischen Kandidaten abzugeben sind.“

Nach der ganzen Wahlagitacion, wie sie von den Konservativen und ihren Mitläufern betrieben worden ist, und nach der ganzen politischen Situation in Deutschland hat sich die Wahl zugespitzt auf einen Kampf zwischen der Mehrheit und der Minderheit des Reichstages.

Es ist natürlich, daß die Wähler bei der Stichwahl unter den Ausfall der Hauptwahl das Siegel setzen, indem jetzt alle Mehrheitsstimmen auf den sozialdemokratischen Kandidaten übergehen.

Auch diejenigen, die unter anderen Umständen zweifelhaft sein könnten, ob sie bei der Stichwahl sich für den Kandidaten der Rechten oder denjenigen der Linken entscheiden sollen, können bei der gegenwärtigen Lage gar nicht anders handeln, als daß sie den sozialdemokratischen Kandidaten unterstützen.“

Reichstagswähler!

Der Stichwahltage muß die Niederlage der Kriegstreiber, der Gewaltpolitiker, der Feinde eines freien Staates vollenden.

Zum gewaltigen Siege der Idee des

Friedens und der Freiheit

mit beizutragen ist eines jeden Wählers dringende Aufgabe am 25. Jan.

Stolzbelegten Herzens, daß er das Wohl und Wehe Deutschlands mit in Händen hält, bewußt aber auch der heiligen Pflicht, die das Wahlrecht in seine Hände legt, gehe jeder zur Wahlurne und gebe seine Stimme dem

Landtagsabgeordneten

Otto Uhlig

in Leubnitz-Neuostra.

Das sozialdem. Wahlkomitee

Öffentliche Volks- und Wähler-Handwagen Versammlung

nächsten Donnerstag abends 8 Uhr im Deutschen Hause.

Thema:

Der Entscheidungskampf für Friede und Fortschritt.

Referent: Herr Reichstagsabgeordneter Buck.

Jede über 18 Jahre alte Person hat Zutritt.

Das Wahlkomitee.

Handwagen und Räder

empfehit

A. Brihke,
Großröhrsdorf Nr. 14.

Badewannen,

empfehit

Bruno Nitzsche, Klempner.

Bisitenkarten

empfehit

die hiesige Buchdruckerei.

Oeffentliche Wahlversammlungen:

Dienstag, den 22. Januar abends 8 Uhr
im Hotel Haupe in Großröhrsdorf.

Redner: Herr Reichstagsabgeordneter Fabrikbes. Dr. Wildgrube=Dresden.

Mittwoch, den 23. Januar abends 8 Uhr
im Deutschen Hause in Bretinig.

Redner: Herr Redakteur Burgemeister=Berlin.

Thema:

Die bevorstehende Stichwahl.

Der Wahlauschuß für Dr. Herrmann.

Futtermittelverteilung.

Durch die Unterverteilungsstellen

Bombach & Paag in Kamenz (Vertrauensmann: Rittergutinsp. Schmalz in Wilsdorf),
M. E. Schöne in Kamenz (Vertrauensmann Stadtrat Kelling in Kamenz),
H. M. Dreptz in Kamenz (Vertrauensmann Oekonomierat Haupe in Brauna),
F. G. Ebnel Nachf. in Königobrück (Vertrauensmann Rittergutspächter Löser in Röhrsdorf)

kommen demnächst kleine Mengen Kleie für Kinder, Fischmehl für Schweine und Wiesmuschel-
mehl (Futterkalk) für Kinder und Schweine zur Verteilung. Da die zur Verfügung stehende
Futtermenge außerordentlich gering ist, so sollen die übrigen Verteilungsstellen erst dann beliefert
werden, wenn dem Kommunalverbande wieder Futtermittel zugewiesen werden.

Die Futtermittel werden nur verbandlich abgegeben. Auf je 1 Zentner Kleie müssen 50
Pfund Fischmehl und 35 Pfund Wiesmuschelmehl entnommen werden.

Anträge auf Zuweisung dieser Futtermittel sind unter Verwendung des amtlich vorgeschrie-
benen Vordruckes bis

Donnerstag, den 24. Januar d. J.

bei der Gemeindebehörde des Wohnorts einzureichen.

Antragvordrucke sind bei der Gemeindebehörde unentgeltlich zu erhalten. Telephonische so-
wie verspätete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gemeindebehörden haben die eingegangenen Anträge spätestens bis

Sonnabend, den 26. Januar d. J.

dem zuständigen Vertrauensmann zu übersenden.

Die zugeteilten Futtermittel sind binnen 5 Tagen nach Empfang des Futtermittelbezugs-
scheines bei der zuständigen Unterverteilungsstelle abzuholen; andernfalls verliert der Bezugsschein
seine Gültigkeit.

Kamenz, am 18. Januar 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Nach dem von dem Wahlleiter für den 3. sächsischen Reichstagswahlkreis bekanntgegebenen
Ergebnisse der am 11. dieses Monats stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen
Reichstage hat kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erlangt, weshalb sich zwischen den
beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich

dem Rechtsanwalt

Justizrat Dr. Herrmann in Bauzen

und

dem Parteisekretär

Uhlig in Leubnitz-Neuostra

eine engere Wahl erforderlich macht. Diese ist auf

Freitag den 25. Januar 1918

festgesetzt worden.

Den Stimmberechtigten im 1. und 2. Wahlbezirk des obenbezeichneten Wahlkreises wird
hierdurch dieses, sowie folgendes bekanntgegeben:

1. der **1. Wahlbezirk** umfaßt die Ortslistennummern 1 bis mit 54 B, 128 bis mit 158 und 200 bis mit 224; der **2. Wahlbezirk** umfaßt die Ortslistennummern 55 bis mit 127, 159 bis mit 199 und 225 bis mit 238;
2. die **engere Wahl** findet am obengenannten Tage in der Zeit **von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 7 Uhr** statt;
3. als **Wahllokal** ist für den 1. Bezirk das Gasthaus zum Deutschen Haus Nr. 37 B und für den 2. Bezirk das Gasthaus zur Rose bestimmt, sowie
4. als **Wahlvorsteher** ist für den 1. Bezirk Herr Gemeindevorsteher Paul Gebler Nr. 34 und als dessen Stellvertreter Herr Ernst Gebler Nr. 17, und für den 2. Bezirk Herr Gemeindevorsteher Hermann Gebler Nr. 73 und als dessen Stellvertreter Herr Arthur Gebler Nr. 88 B ernannt worden.

Alle auf andere als die obengenannten beiden Kandidaten fallenden
Stimmen sind ungültig.

Bretinig, den 22. Januar 1918.

Der Gemeindevorstand.

Für die vielen Beweise der Liebe und Teilnahme beim Heimzuge unserer
lieben Mutter und Großmutter

Johanna Eleonore verw. Petzold,

geb. Müller,

sagen wir Allen unseren

innigsten Dank.

Dir aber, liebe Mutter, rufen wir ein „Ruhe sanft“ und „Habe Dank“
in die Ewigkeit nach!

Bretinig, Pulsnitz, Ohorn, Bauzen und Westlicher Kriegs-
schauplatz, den 17. Januar 1918.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Neueste Nachrichten.

Durch unsere Unterseeboote wurden im Monat
Dezember 702.000 Tonnen versenkt.

Der Rat von Flandern hat einstimmig Flan-
ders volle Selbständigkeit beschlossen.

Die Streiks in Oesterreich sind überall beige-
legt worden; die Arbeit wurde wieder aufge-
nommen.

Der Zerfall an der russischen Front nimmt
weiter zu; auch in der ukrainischen Armee ist
er anscheinend nicht aufzuhalten.

Die Aktivität an der Westfront hielt in
gesteigertem Maße an; an verschiedenen
Stellen hatten kleinere Unternehmungen un-
serer Erkunder Erfolg.

Elf feindliche Flugzeuge und ein Zerstörer
wurden in den beiden letzten Tagen im
Westen abgeschossen.

Unsere Unterseeboote haben im westlichen Teile
des Sperrgebietes um England, namentlich
im Humber- und St. Georgskanal, wieder
19.000 Tonnen versenkt.

Kirchennachrichten von Bretinig.

Sonntag Septuagesima, den 27. d. M., 1/9 Uhr
Gottesdienst zur Feier des Geburtstages Sr.
Majestät des Deutschen Kaisers. Die p. l. Ver-
hördn., Körperschaften und Vereine sowie die
Gemeinde werden herzlichst eingeladen. (Kol-
lette zur Förderung des Diakonissenwesens.)

Bekanntmachung.

Bezugscheine

werden bis auf weiteres nur noch **Dienstag** vormittags von 8—12 Uhr ausgegeben.
Bretinig, den 22. Jan. 1918.

Die Ortsbehörde.

Kondensierte Milch betr.

Infolge verschiedener Preisstellungen und hohen Preise der kondensierten Milch
findet der Verkauf gegen die vorausgabten Marken **Donnerstag** nachm. von 1—5 Uhr im
Rittergut statt. Die Preise stellen sich für 1 Büchse Magermilch auf 1 M. und 1,40
M., Vollmilch 1,90 M.

Um Andrang zu vermeiden, wird den Hausnummern nach, von Nr. 1 beginnend, ausgegeben.
Bretinig, den 22. Januar 1918.

Die Ortsbehörde.

Bruno Nitsche, Klempnerei Bretinig

empfiehlt sein großes Lager von in jedem Haushalt gebräuchlichen Artikeln als:

emailiertes, gußeisernes

Roch- und Küchengeschirr,

Porzellan-, Glas- und Steingutwaren,

verzinkte, verzinnete u. lackierte Blechwaren, Lampen, sowie alle Sorten Lampen-
teile, alle Sorten Docht und Zylinder, Küchenausgüsse, Wringmaschinen,
Schornsteinaufsätze, sowie alle Sorten Badewannen, aus extra starkem Blech
selbstgefertigte Wasserkannen, Gießkannen, Milchkannen, Milchgelten,
Schöpfköpfe, Ofenrohre und Ofenrohrknie sowie verzinkte Ofenrohre

Bau- und Wasserleitungsarbeiten, Reparaturen

sowie sämtliche in mein Fach einschlagende Arbeiten werden prompt, schnellstens
und billigt ausgeführt.

Bei Bedarf bitte ich um gefällige Berücksichtigung.

Dank und Nachruf!

Für die vielen Beweise ehrender Teilnahme beim Heimzuge unserer lieben,
unvergesslichen Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante, der

Jungfrau

Elsa Ida Kammer,

drängt es uns, allen lieben Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten von
nah und fern für die innige Teilnahme und den überaus reichen Blumen-
schmuck, sowie für die ehrende Begleitung zur letzten Ruhestätte unseren

innigsten Dank

auszusprechen.

Besonders Dank Herrn Pfarrer Schneider für seine trostreichen Worte am
Grabe, sowie Herrn Kantor Schneider nebst Schülern für die dargebrachten Trauer-
gesänge. Dank den Freundinnen für das Singenlassen der Arie und das wertvolle
Blumenschmuck. Dank auch der Firma Brückner u. Unger und dem gesamten Ar-
beiterpersonal für die schönen Kranzspenden.

Dir aber, liebe Ida, rufen wir wehmütigen Herzens ein inniges „Ruhe sanft!“
in die frühe Gruft nach!

Im tiefsten Schmerze:

Familie Robert Kammer
nebst allen Angehörigen.

Bretinig, am 22. Jan. 1918.

Geliebt, beweint und unvergessen!

Teilnehmenden Verwandten, Freunden und Bekannten hierdurch die traurige
Nachricht, daß heute früh 1 Uhr unsere liebe Mutter, Groß-, Urgroß- und Schwieger-
mutter, Frau

Wilhelmine verw. Büttrich,

geb. Oswald,

im 81. Lebensjahre plötzlich verschieden ist.

Bretinig, den 21. Januar 1918.

Die trauernden Hinterlassenen.

Die Beerdigung findet Donnerstag nachm. 3/3 Uhr vom Leuerause Nr. 49
aus statt.